

**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein betreffend
Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat mit Beschluss vom 29.05.2024 gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023 (VfGH) für das Gemeindegebiet von Kufstein nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Unter den Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 Z 1 bis 4 GewO 1994 dürfen auf öffentlichem Grund befindliche oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Gastgärten, welche sich in den nachfolgend bezeichneten Gebieten befinden, im Zeitraum von **01. Juli bis einschließlich 31. August eines jeden Jahres** in der Zeit von **8.00 bis 24.00 Uhr** betrieben werden:

- a) Oberer Stadtplatz
- b) Unterer Stadtplatz
- c) Kinkstraße
- d) Römerhofgasse
- e) Franz Josef-Platz
- f) Theatergasse
- g) Arkadenplatz
- h) Fischergries.

§ 2

§ 1 gilt auch für Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, wenn die Voraussetzungen des § 76a Abs. 1 Z 1 bis Z 4 GewO 1994 sinngemäß erfüllt sind und sich die Gastgärten in den in § 1 lit. a) bis h) festgelegten Gebieten befinden.

§ 3

Allgemeines

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Martin Krumschnabel



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 31. MAI 2024

Abgenommen am: 17.06.2024